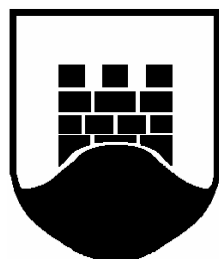


# EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

## Gemeindeordnung



vom 12. Juni 2007

Die Einwohnergemeinde Zunzgen gibt sich, gestützt auf § 45 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes (GemG) vom 28. Mai 1970, in der Fassung vom 24.09.2003, die folgende

# Gemeindeordnung

## A Organisation

**Organisationstyp** § 1  
Die Einwohnergemeinde Zunzgen hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

**Behördenorganisation** § 2  
<sup>1</sup> Es bestehen folgende Behörden:  
a) Gemeinderat/Vormundschaftsbehörde 7 Mitglieder  
b) Schulrat Kindergarten/Primarschule 7 Mitglieder  
c) Sozialhilfebehörde 5 Mitglieder  
d) Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission 5 Mitglieder  
e) Wahlbüro 7 Mitglieder  
  
<sup>2</sup> Es bestehen weitere ständige oder Spezialkommissionen, regionale Institutionen und Zweckverbände  
  
<sup>3</sup> Weitere ständige oder nichtständige Spezialkommissionen können durch Reglement bzw. durch den Gemeinderat eingesetzt werden

**Zusammensetzung und Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission** § 3  
<sup>1</sup> Der Kommission sollen mindestens zwei Mitglieder angehören, die besondere Fachkenntnisse aufweisen.  
<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission übernimmt auch die Aufgaben der Geschäftsprüfungskommission (§101 ff. GemG).

## B Wahl der Behörden

**Wahlorgane** § 4  
<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:  
a) der Gemeinderat  
b) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin  
c) die Schulräte Kindergarten/Primarschule  
d) die Sozialhilfebehörde  
  
<sup>2</sup> Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:  
a) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission  
b) das Wahlbüro

<sup>3</sup> Der Gemeinderat wählt:

- a) ein Mitglied des Schulrates aus seiner Mitte
- b) das Mitglied/die Mitglieder in den Sekundarschulrat
- c) das Mitglied/die Mitglieder des Musikschulrates
- d) ein Mitglied der Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte
- e) ein Mitglied/die Mitglieder der Betriebskommission Feuerwehrverbund, davon eines aus seiner Mitte
- f) ein Mitglied der Betriebskommission Zivilschutzverbund aus seiner Mitte
- g) ein Mitglied in den Regionalen Führungsstab aus seiner Mitte
- h) die ständigen und nichtständigen Spezialkommissionen

§ 5

**Verfahren bei Urnenwahl**

Nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorz) werden gewählt:

- a) Gemeinderat
- b) Gemeindepräsident oder Gemeindepräsidentin
- c) Schulräte Kindergarten/Primarschule, 6 der 7 Mitglieder
- d) Sozialhilfebehörde, 4 der 5 Mitglieder

§ 6

**Stille Wahl**

Die Stille Wahl kann angewendet werden bei:

- a) Schulrat Kindergarten/Primarschule
- b) Sozialhilfebehörde

## **C Finanzaufgaben**

§ 7

**Sondervorlagen**

<sup>1</sup> Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind neue einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlages zu beschliessen.

<sup>2</sup> Folgende neue Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen, müssen aber detailliert ausgewiesen werden:

- a) neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.—
- b) neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 20'000.—

§ 8

**Finanzkompetenz des Gemeinderates**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a) Ausgaben: CHF 20 000.— für die einzelne Ausgabe, im Rechnungsjahr jedoch gesamthaft höchstens CHF 100 000.—
- b) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von höchstens CHF 100' 000.—
- c) Errichtung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 100 000.—

<sup>2</sup> Von der Finanzkompetenz darf auch dann nicht Gebrauch gemacht werden, wenn die Stimmberechtigten gegenteilig entschieden haben.

## D Schlussbestimmungen

### § 9

#### **Aufhebung bisherigen Rechts**

Die Gemeindeordnung vom 7. Januar 2004 wird hiermit aufgehoben.

### § 10

#### **Inkrafttreten**

Die Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne und nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2008 in Kraft.

Ausgenommen sind die Bestimmungen über den Schulrat Kindergarten/Primarschule sowie über die Sozialhilfebehörde, diese treten am 1. August 2008 bzw. am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit grossem Mehr und ohne Gegenstimme an der Versammlung der Einwohnergemeinde am 12.6.2007 beschlossen.

Urnenabstimmung vom 21. Oktober 2007: 652 JA-Stimmen  
104 NEIN-Stimmen

#### **GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN**

Gemeindepräsidentin

Ruth Sprunger

Gemeindevorwarter

Michael Schaeren



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft an seiner Sitzung vom 27. November 2007, mit Beschluss Nr. 1680, genehmigt.

Liestal, 27.11.2007

Der Landschreiber  
gez. Walter Mundschin